

EINGEGANGEN 13. Juli 1995

STADTKANZLEI
WINTERTHUR

Kopie: DTB
Zürich

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 1995

1878. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Im Kreis Wülflingen der Stadt Winterthur ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 6. Januar bis 4. Februar 1995 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache eingegangen, die durch das Kreisforstamt IV erledigt werden konnte.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Kreis Wülflingen der Stadt Winterthur wird gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle datiert vom 19. Oktober 1994, festgesetzt:

Plan-Nr.	Name	Masstab
1	ARA Hard	1:500
2	Neftenbacher-Strasse	1:500
3	Maienried West	1:500
4	Maienried Ost	1:500
5	Salomon Hirzel-Strasse	1:500
6	Weinberg	1:500
7	Hessengüetli	1:500
8	Brüelberg Nord	1:500
9	Wolfbüel	1:2000
10	Schlosstal Süd	1:500
11	Schlosstal Nord	1:500
12	Wespi-Mühle Süd	1:500
13	Wespi-Mühle Nord	1:500
14	Berenberg	1:1000

II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, die Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Post-

fach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten
und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Husi'.

Husi